

In Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Schiedsrichterordnung -

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Schiedsrichterwesen.....	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW	2
§ 3	Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter	3
§ 4	Landesschiedsrichteranwärter	3
§ 5	Landesschiedsrichter	3
§ 6	Oberschiedsrichter des BPV NRW.....	3
§ 7	Verpflichtung der Schiedsrichter zum Schiedsrichtereinsatz und zur Fort- und Weiterbildung.....	4
§ 8	Verlust der Schiedsrichterzulassung	4
§ 9	Pflichten von Schiedsrichtern bei der Ausübung ihrer Funktion.....	4
§ 10	Landesjugendschiedsrichteranwärter / Landesjugendschiedsrichter	5
§ 11	Vizepräsident Schiedsrichterwesen.....	5
§ 12	DPV-Schiedsrichter.....	5
§ 13	DPV-Schiedsrichterordnung.....	5
§ 14	Pflichten der Vereine.....	6
§ 15	Kosten	6
§ 16	Inkrafttreten.....	7

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Schiedsrichterwesen

§ 1 (1) Das Schiedsrichterwesen des BPV NRW umfasst folgende Funktionen:

- a) Schiedsrichterausschuss,
- b) Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
- c) Landesschiedsrichter,
- d) Landesschiedsrichteranwälter,
- e) Landesjugendschiedsrichter,
- f) Landesjugendschiedsrichteranwälter.

Wenn im folgenden Text der Begriff Schiedsrichter verwandt wird, bezieht sich das gleichermaßen auf die Funktionen c) und d).

§ 1 (2) Das Schiedsrichterwesen des BPV NRW untersteht dem Schiedsrichterausschuss des BPV NRW.

§ 1 (3) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzenden,
- b) 2 Mitgliedern.

§ 1 (4) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird für die Dauer von 2 Jahren vom Verbandstag gewählt.

§ 1 (5) Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichterwesen vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW

§ 2 (1) Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des BPV NRW sind:

- a) der mindestens zweijährige Besitz einer gültigen DPV-Spielerlizenz,
- b) ein Mindestalter von 21 Jahren,
- c) das erfolgreiche Ablegen der Schiedsrichterprüfung,
- d) ein erfolgreiches Praktikum als Landesschiedsrichteranwälter.

§ 2 (2) Verlegt ein Landesschiedsrichter eines anderen Landesverbandes seinen Wohnsitz (Lizenzwechsel) in den Bereich des BPV NRW, wird er dort als Landesschiedsrichter anerkannt. Es ist ein entsprechender Antrag an den Schiedsrichterwart des BPV NRW zu stellen.

§ 3 Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter

- § 3 (1) Die Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter findet nach Möglichkeit mindestens einmal im Jahr statt.
- § 3 (2) Kandidaten werden durch den BPV NRW geschult.
- § 3 (3) Die Anmeldung geeigneter Kandidaten zur Prüfung muss durch den jeweiligen Mitgliedsverein des BPV NRW, in dem der Kandidat Mitglied ist, erfolgen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passbild beizufügen.
Der Schiedsrichterausschuss kann einen Kandidaten ablehnen. Vor der Ablehnung ist der Kandidat anzuhören. Eine Ablehnung ist ausführlich schriftlich zu begründen. Dem abgelehnten Kandidaten steht die Möglichkeit des Einspruchs beim Rechtsausschuss des BPV NRW offen.
- § 3 (4) Die Kosten der Schulung zum Landesschiedsrichteranwärter für Vereine, die dem BPV NRW angehören, entfallen und werden vorrangig aus den Ersatzzahlungen gemäß der Finanzordnung finanziert. Vereine, die dem BPV NRW nicht angehören, werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- § 3 (5) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss entsprechend der vom Schiedsrichterausschuss jeweils für gültig erklärten Prüfungsordnung abgenommen.
- § 3 (6) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Personen. Eine davon sollte Mitglied des Schiedsrichterausschusses sein. Für den Fall, dass kein Mitglied des Schiedsrichterausschusses zur Verfügung steht, muss der 2. Prüfer ein DPV-Schiedsrichter sein.

§ 4 Landesschiedsrichteranwärter

- § 4 (1) Wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat, wird zum Landesschiedsrichteranwärter ernannt. Mit der Ernennung erhält er einen BPV NRW Schiedsrichterausweis (Muster s. Anhang 1), der vom Schiedsrichterausschuss ausgestellt wird.
- § 4 (2) Die Kosten für die Ausstellung des Ausweises trägt der BPV NRW.
- § 4 (3) Die Zeit als Landesjugendschiedsrichteranwärter bzw. Landesschiedsrichteranwärter (Praktikum) endet nach dem erfolgreichen Einsatz bei 2 lizenzpflichtigen Veranstaltungen. Der Landesjugendschiedsrichteranwärter muss das Praktikum innerhalb von 3, und der Landesschiedsrichteranwärter innerhalb von 2 Jahren leisten. Ist dies nicht möglich, so kann der Schiedsrichterausschuss über eine entsprechende Verlängerung dieser Frist entscheiden. Die Einsätze müssen von einem Landesschiedsrichter beaufsichtigt und beurteilt werden.

§ 5 Landesschiedsrichter

- § 5 (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums wird der Landesschiedsrichteranwärter vom Schiedsrichterausschuss zum Landesschiedsrichter bestätigt.
- § 5 (2) Der BPV NRW kann Landesschiedsrichter zu Lehrschiedsrichtern ernennen. Lehrschiedsrichter werden in der Schiedsrichteraus- und Weiterbildung, sowie bei Lehrveranstaltungen in den Vereinen eingesetzt.

§ 6 Oberschiedsrichter des BPV NRW

- § 6 (1) Wird bei einer Veranstaltung mehr als ein Schiedsrichter eingesetzt, so ist einer der anwesenden Schiedsrichter zum Oberschiedsrichter zu bestellen. Er ist gleichzeitig Mitglied der Jury.
- § 6 (2) Ein Oberschiedsrichter wird nur für die Dauer eines Einsatzes vom Vizepräsident Schiedsrichterwesen oder vom Schiedsrichterausschuss ernannt.
- § 6 (3) Bei jeder lizenzpflichtigen Veranstaltung soll mindestens ein Landesschiedsrichter und bei 64 und mehr teilnehmenden Mannschaften sollen mindestens 3 Schiedsrichter eingesetzt werden.

§ 7 Verpflichtung der Schiedsrichter zum Schiedsrichtereinsatz und zur Fort- und Weiterbildung

§ 7 (1) Der Schiedsrichter muss an mindestens einer vom Schiedsrichterausschuss des BPV NRW durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro 2 Jahren teilnehmen.

§ 7 (2) Der Landesjugendschiedsrichter muss ab der Ernennung zum Landesjugendschiedsrichter seinen ordnungsgemäßen Einsatz bei mindestens 2 Veranstaltungen pro 3 aufeinander folgenden Jahren nachweisen.
Der Landesschiedsrichter muss ab der Ernennung zum Schiedsrichter seinen ordnungsgemäßen Einsatz bei mindestens 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen pro 2 aufeinander folgenden Jahren nachweisen. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar nach der Zulassung.

§ 8 Verlust der Schiedsrichterzulassung

§ 8 (1) Ein Schiedsrichter verliert seine Schiedsrichterzulassung, wenn er:

- a) die Vorgaben nach § 7 dieser Schiedsrichterordnung nicht erfüllt,
- b) seinen Pflichten nach § 9 grob fahrlässig und / oder vorsätzlich nicht nachkommt,
- c) sich in seiner Funktion als Schiedsrichter unsportlich verhält.

§ 8 (2) Kann ein Schiedsrichter durch Krankheit seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss nach seiner Genesung, ob er eine erneute Prüfung abzulegen hat.

§ 8 (3) Der Entzug der Schiedsrichterzulassung erfolgt in schriftlicher Form durch den Schiedsrichterausschuss. Das Verfahren wird durch einen Antrag des Vizepräsident Schiedsrichterwesen in Gang gesetzt.

§ 9 Pflichten von Schiedsrichtern bei der Ausübung ihrer Funktion

§ 9 (1) Der Schiedsrichter muss insbesondere:

- a) die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen,
- b) vor Beginn des Wettbewerbs anwesend sein (min. 60 Minuten), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Maßnahmen zu überwachen,
- c) vor Beginn des Wettbewerbs das Spielgelände in Augenschein nehmen (Hindernisse, Spielbegrenzungen ...) und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob und welche besonderen Maßnahmen zu treffen sind. Die Spieler müssen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden,
- d) darauf achten, dass die getroffenen Entscheidungen beachtet werden,
- e) sicherstellen, dass Auslosungen korrekt vorgenommen werden,
- f) darauf achten, dass die Spieler vorschriftsmäßig gekleidet sind,
- g) durch seine Kleidung bzw. das Verbandsabzeichen erkennbar sein und die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich führen,
- h) nach dem Wettbewerb seine Tätigkeit anhand eines Schiedsrichterberichtsboogens dokumentieren und umgehend an den Vizepräsident Schiedsrichterwesen senden.

§ 9 (2) Schiedsrichter nehmen nicht als Spieler an den Veranstaltungen teil, bei denen sie als Schiedsrichter eingesetzt sind.

§ 10 Landesjugendschiedsrichteranwärter / Landesjugendschiedsrichter

- § 10 (1) Die Regelungen in den §§ 2 bis 9 gelten für Landesjugendschiedsrichteranwärter und Landesjugendschiedsrichter analog, mit folgenden Ausnahmen:
- a) das Mindestalter eines Landesjugendschiedsrichteranwärters / Landesjugendschiedsrichters beträgt 16 Jahre,
 - b) Landesjugendschiedsrichteranwärter / Landesjugendschiedsrichter können nur mit einem Landesschiedsrichter gemeinsam zum Einsatz kommen,
 - c) Landesjugendschiedsrichteranwärter / Landesjugendschiedsrichter finden ihren Einsatzbereich ausschließlich bei Jugendveranstaltungen,
 - d) wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat, wird zum Landesjugendschiedsrichteranwärter ernannt. Mit der Ernennung erhält er einen BPV NRW Jugendschiedsrichterausweis (Muster s. Anhang 3), der vom Schiedsrichterausschuss ausgestellt wird.
- § 10 (2) Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird der Landesjugendschiedsrichteranwärter ohne weitere Prüfung zum Landesschiedsrichteranwärter ernannt.
Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird der Landesjugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung zum Landesschiedsrichter ernannt.

§ 11 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

- § 11 (1) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) die Unterweisung (gegebenenfalls zusammen mit den Lehrschiedsrichtern) von Kandidaten zur Schiedsrichterprüfung,
 - b) die Erstellung der Prüfungsordnung
 - c) die Unterrichtung der Schiedsrichter über Regeländerungen und sonstige, die Tätigkeiten der Schiedsrichter betreffende Sachverhalte,
 - d) die Durchführung oder Organisation von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - e) die Vertretung des BPV NRW gegenüber dem DPV-Schiedsrichterausschuss.
- § 11 (2) Er hat dabei Sorge zu tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung im Rahmen des DPV gewährleistet ist. Er arbeitet dabei mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen des DPV und den der anderen Landesfachverbände zusammen.
- § 11 (3) Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen erstellt den Schiedsrichtereinsatzplan und überwacht, den Einsatz der Schiedsrichter, Lehrschiedsrichter und der Jugendschiedsrichter. Er führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis.
- § 11 (4) Stellvertretend übernimmt der Schiedsrichterausschuss die Aufgaben des Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

§ 12 DPV-Schiedsrichter

- § 12 (1) Bei besonderer persönlicher Eignung und Erfüllung der Voraussetzungen, die in der DPV-Schiedsrichterordnung beschrieben sind, ist der Vorschlag an den DPV zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter möglich.
- § 12 (2) Erfolgt die Ernennung zum DPV-Schiedsrichter gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung weiterhin.

§ 13 DPV-Schiedsrichterordnung

- § 13 (1) Die DPV-Schiedsrichterordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

§ 14 Pflichten der Vereine

- § 14 (1) Jeder Verein des BPV NRW muss ausgebildete Schiedsrichter, die eine Lizenz dieses Vereines besitzen, nachfolgender Maßgabe haben:
- a) 6 bis 60 Lizenzen – 1 Schiedsrichter,
 - b) ab 61 Lizenzen – 2 Schiedsrichter.
- Diese sind mit der Mitgliedermeldung bis zum 31.12. des Vorjahres zu benennen.
- § 14 (2) Für Vereine, die dem BPV NRW neu beitreten, gilt diese Regelung für das Kalenderjahr ihres Beitrittes und für die beiden folgenden Jahre noch nicht. Für Vereine, die erstmals die Voraussetzung nach 1 a) erfüllen, gilt diese Regelung für das laufende und die beiden folgenden Jahre ebenfalls noch nicht. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Satzung angewendet wird. Liegt einer dieser Fälle vor, ist die Zeit der längsten Mitgliedschaft des mitgliederstärksten (gemessen an den Lizenzen der letzten Jahresmeldung) Vereines bzw. der Pétanque-Abteilung im BPV NRW zu berücksichtigen.
- § 14 (3) Der Schiedsrichterausschuss oder der Vizepräsident Schiedsrichterwesen legt die Verteilung der Einsätze fest.
- § 14 (4) Ein Verein, der ab dem relevanten Zeitpunkt nicht die vorgegebene Anzahl von ausgebildeten Schiedsrichtern nachweisen kann, ist pro fehlenden Schiedsrichter zu einer Ersatzzahlung gemäß der Finanzordnung verpflichtet. Kann ein Verein durch Wechsel oder Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit eines Schiedsrichters die Voraussetzung nach §14(1) nicht mehr erfüllen, so wird dem Verein durch den BPV NRW im darauffolgenden Jahr die Möglichkeit gegeben einen neuen Schiedsrichter auszubilden. Sollte durch den BPV NRW keine Ausbildung angeboten werden, so entfällt die Ersatzzahlung für das laufende Jahr für den Verein.
- § 14 (5) Sofern ein Schiedsrichter, der von einem Verein im Rahmen der von der Schiedsrichterordnung vorgegebenen Quote nachgewiesen wird, nicht seinen aktiven Einsatz bei 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen pro 2 aufeinander folgenden Kalenderjahre erbringt, hat der Verein je gefordertem Schiedsrichter, der diese Vorgaben nicht erfüllt, den sich aus der Finanzordnung ergebenden Betrag zu zahlen.

§ 15 Kosten

- § 15 (1) Zu jeder Veranstaltung des BPV NRW im Sinne der Sportordnung muss mindestens ein Schiedsrichter des BPV NRW entsandt werden.
- § 15 (2) Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse gemäß Finanzordnung für folgende Veranstaltungen:
- a) alle Ligaspiele,
 - b) alle Landesmeisterschaften,
 - c) alle Hallenmeisterschaften,
 - d) Endrunde BPV NRW Cup,
 - e) Kaderveranstaltung (Sichtungsturnier),
 - f) Qualifikationsturniere zu den Landesmeisterschaften
- § 15 (3) Der BPV NRW bietet Maßnahmen zur Ausbildung von Schiedsrichtern an.
- § 15 (4) Der BPV NRW bietet jährlich max. 2 Maßnahmen zur Weiterbildung von Schiedsrichtern an. Die Maßnahmen sollen örtlich so gelegt werden, dass die Fahrtkosten möglichst gering ausfallen.

§ 16 Inkrafttreten

- § 16 (1) Die umfassend überarbeitete Schiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag des BPV NRW am 23.02.2008 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- § 16 (2) Die Schiedsrichterordnung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 14.02.2009 in § 8 (2 und 3), § 14 (1 bis 3) § 14 (4) und § 15 (2 und 3) geändert.
- § 16 (3) Die Schiedsrichterordnung wurde durch den ordentlichen Verbandstag am 27.02.2010 in § 3 (3), § 4 (1 und 3), § 5 (2), § 7 (2), § 11 (3), § 14 (1 und 2) § 15 (5) geändert.
- § 16 (4) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 26.02.2011 wurde geändert/eingefügt:
- § 3 (7) gelöscht
 - § 7 (2)
 - § 11 (1) und (2)
 - § 14 (2)
- § 16 (5) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 23.02.2013 wurde geändert/eingefügt:
- § 14 (4)
 - § 14 (5) eingefügt
- § 16 (6) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 08.03.2014 wurde geändert/eingefügt:
- § 14 (4)
- § 16 (7) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 07.03.2015 wurde geändert/eingefügt:
- § 3 (4)
- § 16 (8) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 18.02.2017 wurde geändert/eingefügt:
- § 15 (2)
 - § 15 (3)
 - § 15 (4)
- § 16 (9) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 15.02.2020 wurde geändert:
- § 3 (6)
 - § 4 (1)
 - § 4 (2)
 - § 5 (1)
 - § 7 (2)
- § 16 (10) Durch die neue Satzung vom 11.12.2020 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese Ordnung tritt am 28.01.2021 in Kraft.